

Nr. 3

**Schwerbehindertenausweis
Steuererleichterungen und
Sozialhilfeleistungen**

Stand: Mai 2024
Verfasser: Günther Schwarz

A.	SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS	3
1.	Hinweise zu den Merkzeichen	3
2.	Hinweise auf einige Vergünstigungen	4
3.	Weiterführende Literatur und Adressen	4
B.	STEUERERLEICHTERUNGEN	5
1.	Steuererleichterungen bei Behinderung, Pflegebedürftigkeit und Krankheit	5
2.	Steuererleichterungen für haushaltsnahe Dienstleistungen	8
3.	Steuererleichterungen für Pflegepersonen	9
4.	Literaturhinweise und Adressen.....	10
C.	LEISTUNGEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH ZWÖLFTES BUCH (SGB XII)	10
1.	Voraussetzungen für Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“	11
2.	Müssen das eigene Haus oder die Wohnung verkauft werden, bevor oder während Leistungen beansprucht werden?	11
3.	Kann das Sozialamt Leistungen wieder zurückfordern?	12
4.	Wie hoch sind die Leistungen?.....	13
5.	Was bleibt einem Pflegeheimbewohner an Bargeld, wenn das Sozialamt sich an den Kosten des Heims beteiligt?	14
6.	Was bleibt der Ehefrau oder dem Ehemann, wenn der Partner im Pflegeheim lebt?	14
7.	Müssen Kinder für den Pflegeheimaufenthalt ihrer Eltern aufkommen?.....	15
8.	Weiterführende Literatur und Adressen	15
9.	Haftungsausschluss	15
	Kosten eines Pflegeheimaufenthalts.....	16

Weitere Ratgeber gibt es zu folgenden Themen:

Nr. 1 Regelungen der Pflegeversicherung (Antrag, Begutachtung, Widerspruch, Leistung) / 4,- €
Pflegetagebuch (Ergänzung zu Nr. 1 Regelungen der Pflegeversicherung) / 3,- €
Nr. 2 Rechtliche Regelungen (u.a. Haftung, gesetzl. Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen) / 3,- €
(für den Versand pro Sendung 4 €)



Evangelische Gesellschaft

Büchsenstr. 34/36, 70174 Stuttgart, Telefon (0711) 2054-462

guenther.schwarz@eva-stuttgart.de

www.alzheimerberatung-stuttgart.de

Spenden (Evang. Ges.): IBAN: DE53 5206 0410 0000 2345 67, Kennwort „Alzheimer 227160“

Netzwerk Demenz Stuttgart

demenznetz@gmx.de

www.demenz-stuttgart.de



A. Schwerbehindertenausweis

Auf die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises sollte nicht aus falscher Scham verzichtet werden, da sich eine Reihe von Vorteilen ergeben, z.B. im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei der steuerlichen Veranlagung.

Ein Antrag mit Merkblättern zu den Merkzeichen und den sich daraus ergebenden Vergünstigungen kann bei den Versorgungsämtern angefordert werden, die Anträge auf einen Schwerbehindertenausweis bearbeiten.

Die Beurteilung des Behinderungsgrads wird von den Ärzten des Versorgungsamtes in aller Regel auf der Grundlage von Berichten behandelnder Ärzte durchgeführt (ein Muster für eine ärztliche Bescheinigung kann über die Alzheimer Beratungsstelle angefordert werden). Nur wenn die Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, wird eine Untersuchung durch einen Gutachter des Versorgungsamtes veranlasst.

1. Hinweise zu den Merkzeichen

- Bedürfen Demenzerkrankte bei fortgeschrittener Erkrankung für eine Reihe grundlegender Verrichtungen im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe, ist von einem Behinderungsgrad von 100 % auszugehen. Zu diesen grundlegenden Verrichtungen gehören das An- und Auskleiden, die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege und die Darm- und Blasenentleerung. Außerdem sind notwendige körperliche Bewegung, Anregung und Kommunikation zu berücksichtigen.

In diesem Krankheitsstadium kann ebenso von einer Zuerkennung der folgenden Merkzeichen ausgegangen werden:

„G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr),

„B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung)

„H“ (Hilflosigkeit), und

„RF“ (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht)

- Das Merkzeichen „G“ wird zuerkannt, wenn wegen Störungen der Orientierungsfähigkeit Wegstrecken im Ortsverkehr nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere zurückgelegt werden können (z.B. Unfallgefahr beim Überqueren der Straße). (§ 229 SGB IX).

Hinweis: Das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), das einen Parkausweis für einen Behindertenparkplatzes ermöglicht, wird nur Personen zuerkannt, die sich auch bei sehr kurzen Gehstrecken (30 Meter) nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können (z.B. mit Rollstuhl oder stützender Begleitung).

- Das Merkzeichen „B“ wird zuerkannt, wenn eine Person zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist, das heißt beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt. Ebenso wird „B“ zuerkannt, wenn bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen benötigt werden.
- Die Voraussetzungen für das Merkzeichen „H“ sind den Kriterien für eine Einstufung in einen höheren Pflegegrad bei der Pflegeversicherung ähnlich. Ab Pflegegrad 4 der Pflegeversicherung wird deshalb in aller Regel auch das Merkzeichen „H“ zuerkannt. Bei einem niedrigeren Pflegegrad kann eine Zuerkennung des Merkzeichens „H“ ebenfalls möglich sein, ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen.

- Das Merkzeichen „**RF**“ wird bei einem Behinderungsgrad von mindestens 80% zuerkannt, wenn der Betroffene wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann. Dies kann bei Demenzerkrankten z.B. der Fall sein, wenn sie sehr bewegungsunruhig sind oder unvorhersehbar laut während einer Veranstaltung sprechen, was den Besuch einer Theateraufführung, eines Konzertes oder ähnlicher Anlässe unmöglich macht.

Halten Sie die Zuerkennung des Behinderungsgrads und der Merkzeichen für unzureichend, legen Sie Widerspruch ein. Über die Mitgliedschaft beim VdK ist eine kostengünstige Rechtsberatung und gegebenenfalls auch eine rechtliche Vertretung vor Gericht zu erhalten.

2. Hinweise auf einige Vergünstigungen

Bei Merkzeichen „**G**“: Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen-Nahverkehr. Zur Berechtigung muss allerdings in der Regel jährlich eine Wertmarke für 72 € oder halbjährlich für 36 € gekauft werden. Wenn der Betroffene Sozialleistungen wie Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Sozialhilfe bezieht, ist die Wertmarke kostenlos.

Alternativ zur unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr kann auch eine Kfz-Steuerermäßigung von 50% erhalten werden. Der Behinderte muss Halter des Fahrzeugs sein.

Ab einem Behinderungsgrad von 80% kann die Bahncard zum halben Preis erworben werden.

Bei Merkzeichen „**B**“: Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nah- und Fernverkehr für eine Begleitperson.

Bei Merkzeichen „**RF**“: Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und Gebührenermäßigung bei der Grundgebühr für das Telefon.

Bei Merkzeichen „**H**“: Befreiung von der Kfz-Steuer. Der Behinderte muss Halter des Fahrzeugs sein.

Zusätzlich wird eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen-Nahverkehr gewährt. Die Wertmarke für die jährliche Berechtigung ist jedoch, im Unterschied zur Regelung bei Merkzeichen „**G**“, auf Antrag in jedem Fall kostenfrei.

Weitere Hinweise zu Steuererleichterungen finden Sie in Teil B „Steuererleichterungen“.

3. Weiterführende Literatur und Adressen

Merkblätter und Anträge auf Schwerbehinderung

Bezugsadresse für Formulare und Antragstellung bei:
Versorgungsamt Stuttgart
Fritz-Elsas-Str. 30, 70174 Stuttgart, Telefon 66 73-0 /-7525

Formulare und Informationen im Internet:

https://www.lrabb.de/Lde/start/Service+_+Verwaltung/Formulare+und+Merkblaetter.html

(Klicken Sie auf „Versorgungsamt“, dann auf die Downloads „Erstantrag“, „Ausfüllhilfe und Merkblatt“ und „Übersicht über Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen“)

Öffnungszeiten des Versorgungsamts Stuttgart:

https://www.lrabb.de/Lde/start/Service+_+Verwaltung/Versorgungsamt.html

B. Steuererleichterungen

Steuererleichterungen spielen vor allem dann eine Rolle, wenn die Pflegeperson oder der Pflegebedürftige zur Einkommenssteuer veranlagt ist. Auf Ermäßigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer und damit verbunden der Kfz-Haftpflichtversicherung wurde bereits in Teil A dieses Ratgebers hingewiesen.

Für viele Steuererleichterungen sind eine Einstufung bei der Pflegeversicherung oder ein Schwerbehindertenausweis entscheidende Voraussetzungen.

1. Steuererleichterungen bei Behinderung, Pflegebedürftigkeit und Krankheit

Demenzkranke sind aufgrund ihrer Demenz sowohl behindert (siehe Teil A des Ratgebers) als auch pflegebedürftig und krank. Daher können sowohl Steuererleichterungen geltend gemacht werden, die für Menschen mit Behinderung gelten, als auch solche, die für pflegebedürftige oder kranke Menschen gelten.

Behindertenpauschbetrag (§ 33 b EStG)

Je nach Behinderungsgrad entsprechend dem Schwerbehindertengesetz oder ab Pflegegrad 4 kann ein Behindertenpauschbetrag als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. (ein „Pauschbetrag“ ist ein pauschaler Steuerabzug, der ohne Kostennachweis anerkannt wird)

Behinderungsgrad:	Pauschbetrag:	
ab 20 %	384 €	ab 80 % 2.120 €
ab 30 %	620 €	ab 90 % 2.460 €
ab 40 %	860 €	bei 100 % 2.840 €
ab 50 %	1.140 €	bei Merkzeichen „H“
ab 60 %	1.440 €	oder ab Pflegegrad 4
ab 70 %	1.780 €	(auch Blinde) 7.400 €

Zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag können gegebenenfalls noch Kosten direkt als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn es sich um einmalige oder besondere Aufwendungen handelt (ggf. mit Steuerberater oder Finanzamt klären).

- Hilfsmittel, wie z.B. ein Rollstuhl, ein spezieller Liegesessel oder ein Treppenlifteinbau
- Ausschließlich behinderungsbedingte Einbauten in der Wohnung, die zu keinem entsprechenden Gegenwert führen, wie z.B. der barrierefreie Umbau der Dusche
- Außerordentliche Krankheitskosten (in Zusammenhang mit der Behinderung)

Direkter Nachweis behinderungsbedingter Aufwendungen (§ 33 Abs. 3 EStG)

Sind die Kosten deutlich höher als der entsprechende Pauschbetrag, können sie alternativ auch direkt mit Belegen nachgewiesen und geltend gemacht werden. Behinderungsbedingte Aufwendungen sind z.B.:

- Der Mehraufwand an Wäsche durch die Behinderung (d.h. aufgrund der Demenz)
- Regelmäßige Kosten für Heilbehandlungen und Medikamente aufgrund der Behinderung

Direkt nachgewiesene Aufwendungen werden jedoch zuvor um eine zumutbare Belastung gekürzt. Sie beträgt je nach Einkommen, Kinderzahl und Familienstand zwischen 1-7% der Jahreseinkünfte (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

Fahrtkosten-Pauschbetrag (§ 33 Abs. 2a EStG)

Bei einem Behinderungsgrad von mindestens

- **80% oder**
- **70% + Merkzeichen „G“**

können behinderungsbedingte Fahrtkosten in Höhe von **900 € pauschal ohne Nachweis** jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Bei **Merkzeichen „H“** im Schwerbehindertenausweis oder bei **Pflegegrad 4 oder 5** der Pflegeversicherung werden sogar **pauschal 4.500 €** anerkannt (auch bei „aG“= außergewöhnlich gehbehindert oder „Bl“ = blind).

Wer selbst nicht fahren kann und eine andere Person für Fahrten beauftragt, kann versuchen den Fahrtkosten-Pauschbetrag an diese Person zu übertragen.

Ein direkter Nachweis von behinderungsbedingten Fahrtkosten ist alternativ zur Pauschale nicht möglich. Es können jedoch gegebenenfalls Fahrtkosten, die nicht mit der Behinderung in Zusammenhang stehen, sondern z.B. wegen einer anderen Krankheit unternommen werden, zusätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (z.B. die Fahrt zum Arzt wegen einer Erkältung oder Ähnliches – gefahrene km x 0.30 €)

Die Aufwendungen werden zuvor um eine zumutbare Belastung gekürzt. Sie beträgt je nach Einkommen, Kinderzahl und Familienstand zwischen 1-7% der Jahreseinkünfte.

(Achten Sie auch auf die Ermäßigung bei der Kfz-Steuer sowie die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, auf die in Teil A dieses Ratgebers hingewiesen wird.)

Zumutbare Belastung prozentual zum Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte:			
Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte	bis 15.340 €	15.341€ bis 51.130 €	über 51.130 €
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer zu berechnen ist			
a) nach der Grundtabelle	5%	6%	7%
b) nach der Splittingtabelle	4%	5%	6%
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern *	2%	3%	4%
b) drei oder mehr Kindern *	1%	1%	2%
* Für die Berechnung der zumutbaren Belastung zählen nur diejenigen Kinder, für die der Steuerpflichtige Freibeträge für Kinder oder Kindergeld erhält.			

Zusätzliche Krankheitskosten

Zusätzlich zu behinderungsbedingten Aufwendungen können auch Krankheitskosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen, als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Neben den Kosten für die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, der Behandlung durch einen zugelassenen Heilpraktiker, den Kosten für Hilfsmittel (z.B. Einlagen, Brille, Hörgerät) sind auch Aufwendungen für Arznei- und Heilmittel abzugsfähig (Eigenanteile, die von den Krankenkassen nicht erstattet werden, auch die Beträge für Praxisgebühren, Eigenanteil im Krankenhaus, Eigenanteil an den Kosten eines Kuraufenthalts).

Außerordentliche Krankheitskosten (z.B. Kosten einer Operation), die durch einen akuten Anlass verursacht werden, können auch dann berücksichtigt werden, wenn diese mit dem Leiden zusammenhängen, das die Behinderung bewirkt oder erst verursacht hat.

Die Aufwendungen werden zuvor um eine zumutbare Belastung gekürzt. Sie beträgt je nach Einkommen, Kinderzahl und Familienstand zwischen 1-7% der Jahreseinkünfte.

Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit (zu Hause und im Pflegeheim)

Bei Pflegebedürftigkeit können folgende Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (anstelle des Behindertenpauschbetrags):

- Aufwendungen zur Unterbringung in einem Pflegeheim bei Pflegegrad 1-5 (Heimkosten)
- Aufwendungen für einen Pflegedienst oder zur Beschäftigung ambulanter Pflegekräfte bei Pflegegrad 1-5.

Die Aufwendungen werden zuvor um eine zumutbare Belastung gekürzt. Sie beträgt je nach Einkommen, Kinderzahl und Familienstand zwischen 1-7% der Jahreseinkünfte.

Behindertengerechte Umbauten in der Wohnung und medizinische Hilfsmittel

Umbaukosten, die eindeutig dem Zweck einer behindertengerechten Ausstattung zugeordnet werden können, können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (z.B. bodengleiche Dusche, behindertengerechtes WC).

Ebenso können Kosten für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (zum Beispiel ein Spezialbett), geltend gemacht werden (sofern sie nicht bereits von der Kranken- oder Pflegekasse bezuschusst werden). Erforderlich ist allerdings dazu ein amtsärztliches Attest, dass die Notwendigkeit des Hilfsmittels vor dem Kauf bestätigt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen im Heim (§ 33a Abs. 3 Satz Nr. 1 und Nr. 2 EstG)

- Jährlich können **624 €** als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige (oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte) in einem Heim untergebracht ist und kein Pflegegrad anerkannt ist (Wird bereits vom zu Hause lebenden Ehepartner, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, der Pauschbetrag von 624 € für eine Haushaltshilfe – siehe Kapitel 2 – in Anspruch genommen, kann dieser Freibetrag nicht nochmals für den im Heim lebenden Partner beansprucht werden).
- Jährlich können **924 €** geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige (oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte) in einem Heim untergebracht ist und in die Pflegegrad 1-5 eingestuft wurde (Pflegebedürftigkeit ist anerkannt).
(In diesem Fall kann der zuhause verbleibende Ehepartner nochmals eine Steuererleichterung für eine Haushaltshilfe geltend machen, die ihm in seiner Wohnung hilft. Der Grund ist, dass die Ehepartner wegen der Pflegebedürftigkeit eines Partners an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert sind.)

Hinweis: Werden sowohl die Gesamtkosten für das Heim (siehe voriger Abschnitt) als auch der Abzugsbetrag für „haushaltsnahe Dienstleistungen im Heim“ geltend gemacht, hat dies zur Folge, dass der anzuerkennende Betrag bei den Heimkosten um diesen Abzugsbetrag gemindert wird. Trotzdem empfiehlt es sich, beide Beträge geltend zu machen, da die zumutbare Eigenbelastung bei den Heimkosten dann nur aus dem verminderten Heimkostenbetrag prozentual berechnet wird. Letztlich ist die Steuerersparnis dann höher.

Die Steuererleichterungen werden zeitanteilig für die Monate gewährt, in denen Hilfen beansprucht werden. Entstehen Ausgaben für die Haushaltshilfe z.B. nur in sechs Monaten im Jahr, können die Steuererleichterungen auch nur bis zum halben Betrag (z.B. bis zu 6/12 von 924 € = 462 €) in Anspruch genommen werden.

Pflegegeld ist steuerfrei

Das Pflegegeld aus der Pflegeversicherung ist für den Pflegebedürftigen wie auch für pflegende Angehörige oder andere nahestehende Personen steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass die Person, an die das Pflegegeld weitergegeben wird, in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Pflegebedürftigen steht.

2. Steuererleichterungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG)

Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Dienstleistungen (diese mindern direkt die Einkommensteuerschuld wie Vorauszahlungen oder bezahlte Lohnsteuer)

Haushaltsnahen Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die üblicherweise durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Dazu gehören: Die Pflege, Versorgung (Kochen usw.) und Betreuung Pflegebedürftiger, die Reinigung der Wohnung, Gartenarbeiten oder auch ein Wohnungsumzug (aber keine handwerklichen Leistungen). Damit die Kosten steuerlich abzugsfähig sind, kann die Dienstleistung sowohl durch einen Dienstleister erbracht worden sein (z.B. Pflegedienst, Dienstleister für Gartenarbeiten, Umzugsfirma) als auch durch im Haushalt selbst angestellte Kräfte. Der Steuerabzug gilt pro Haushalt einmal.

Früher musste zum steuerlichen Abzug von Kosten, die speziell für die Betreuung und Pflege anfielen, die Pflegebedürftigkeit nachgewiesen werden. Das ist seit 2009 nicht mehr notwendig. Es reicht die Rechnung eines entsprechenden Dienstes. Die Steuervergünstigung speziell für Pflege- und Betreuungsleistungen kann auch von anderen wie z.B. Angehörigen in Anspruch genommen werden, wenn sie die Kosten übernehmen (jedoch nicht, wenn sie bereits den Pflegepauschbetrag in Anspruch nehmen, siehe 3.).

- Wenn die Haushaltshilfe als geringfügig Beschäftigte angestellt ist und bei der Bundesknappschaft angemeldet ist und Pauschalbeträge an die Bundesknappschaft abgeführt werden: Steuerabzugsbetrag = bis 20% der tatsächlichen Aufwendungen – höchstens jedoch 510 € jährlich (zeitanteilig für die Beschäftigungszeit). Voraussetzung ist die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren.
- Wenn haushaltsnahe Dienstleistungen von einem entsprechenden Anbieter (Pflegedienst, Betreuungsdienst, usw.) bezogen werden oder der Steuerpflichtige stellt eine Hilfe im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen regulären Beschäftigungsverhältnisses ein: Steuerabzugsbetrag = bis 20% der tatsächlichen Aufwendungen – höchstens jedoch 4.000 € jährlich (zeitanteilig für die Beschäftigungszeit).

Als Nachweis hierfür gelten die Meldebescheinigungen entweder für die Bundesknappschaft oder der Krankenkasse (Jahresentgeltmeldungen).

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe

- Kosten für eine Haushaltshilfe können bis zu **624 €** im Jahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein Ehepartner **lediglich das 60. Lebensjahr vollendet hat** oder **wenn eine Krankheit besteht**.
(Hinweis: Im Allgemeinen reicht es hier aus, in der Steuererklärung zu vermerken, dass für mehrere Haushaltshilfen etwa zur Wohnungsreinigung, Schneekehren, Einkaufen usw. bei verschiedenen Dienstleistern ein bestimmter Geldbetrag ausgegeben wurde, ohne nähere Angaben zu den Personen bzw. Dienstleistern zu machen oder Belege beizufügen.)
- Die Steuererleichterung für eine Haushaltshilfe erhöht sich auf bis zu **924 €**, wenn der Steuerpflichtige oder sein mitveranlagter Ehepartner einen Grad der Behinderung von mindestens 50% hat (auch ab Pflegegrad 4, Merkzeichen „H“ oder bei Blinden).

Die Haushaltshilfe muss in diesen Fällen nicht privat beschäftigt sein, sie kann z.B. auch über einen Pflegedienst angefordert werden.

Die Steuererleichterungen werden zeitanteilig für die Monate gewährt, in denen Hilfen beansprucht werden. Entstehen Ausgaben für die Haushaltshilfe z.B. nur in sechs Monaten im Jahr, können die Steuererleichterungen auch nur bis zum halben Betrag (z.B. bis zu 6/12 von 924 € = 462 €) in Anspruch genommen werden.

Achtung: Werden Kosten für ambulante Pflegekräfte (siehe unter Punkt 1 „Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit“) und diese Steuererleichterung geltend gemacht, hat dies zur Folge, dass der anzuerkennende Betrag bei den ambulanten Pflegekosten um diesen Abzugsbetrag gemindert wird. Trotzdem empfiehlt es sich, beide Beträge geltend zu machen, da die zumutbare Eigenbelastung bei den ambulanten Pflegekosten dann nur aus dem verminderten Pflegekostenbetrag prozentual berechnet wird. Letztlich ist die Steuerersparnis dann höher.

(Grundsätzlich können „Aufwendungen für eine Haushaltshilfe“ auch von Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit einem von ihnen unterhaltenen Angehörigen leben, der krank oder behindert bzw. pflegebedürftig ist. Dies geht jedoch nur, wenn der kranke oder behinderte bzw. pflegebedürftige Mensch die Kosten für die Haushaltshilfe nicht selbst tragen kann.)

3. Steuererleichterungen für Pflegepersonen

Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)

Wenn die Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen persönlich vom Steuerpflichtigen durchgeführt wird und er dafür keine Einnahmen erhält (auch nicht das Pflegegeld vom Pflegebedürftigen aus der Pflegeversicherung), kann er einen Pflegepauschbetrag entsprechend des Pflegegrads der pflegebedürftigen Person geltend machen. „Pflege“ bedeutet in diesem Zusammenhang fast jede Form der Unterstützung und Anleitung des Angehörigen, also nicht nur Körperpflege.

Pflegegrad	Pflege-Pauschbetrag
2	600 €
3	1.100 €
4 oder 5 (oder Merkzeichen „H“)	1.800 €

Als Pflegeperson, die die Steuererleichterung in Anspruch nimmt, kommen sowohl Angehörige und Verwandte in Frage als auch z.B. Nachbarn oder Freunde des Pflegebedürftigen. Nicht in Anspruch nehmen können die Steuererleichterungen Personen, die Pflegeaufgaben im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einem gemeinnützigen Verein übernehmen.

Ein notwendiger Umfang für die Pflege ist nicht festgelegt. Sie kann also z.B. auch nur an einzelnen Tagen in der Woche und für einige Stunden erfolgen.

Eine Aufteilung des Pflegepauschbetrags auf mehrere Personen ist möglich (z.B. Tochter und langjährige Freundin). Der Pflegepauschbetrag wird dann einfach durch die Anzahl der pflegenden Personen geteilt. Jeder erhält denselben Anteil.

Pflegt eine Person ohne Entgelt mehrere Personen, kann sie den Pflegepauschbetrag auch mehrmals für jede gepflegte Person in Anspruch nehmen.

Direkter Nachweis von Kosten (§ 33 EStG)

Angehörige und Verwandte des Pflegebedürftigen und unter Umständen auch der Lebenspartner können Aufwendungen für die Pflege (z.B. Kosten für einen Pflegedienst, Heimkosten, u.Ä.) alternativ auch direkt anhand von Belegen nachweisen und als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Bevor der Betrag steuerlich absetzbar ist, prüft das Finanzamt allerdings, inwieweit die pflegebedürftige Person nicht selbst in der Lage ist, die Aufwendungen zu tragen. Ist dies der Fall, können die Aufwendungen nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Der nachgewiesene Betrag wird um eine zumutbare Belastung (prozentual zum Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte) gekürzt.

Voraussetzung für den direkten Nachweis ist eine Einstufung in die **Pflegegrade 1-5** bei der Pflegeversicherung.

Hinweis: Hat der Steuerpflichtige vom Pflegebedürftigen beispielsweise zu Lebzeiten ein Haus überschrieben bekommen, kann der Steuerpflichtige nur Ausgaben für die Pflege des Pflegebedürftigen geltend machen, wenn sie den Wert des Hauses übersteigen.

Sammeln Sie vorsorglich immer Belege, um am Jahresende gegebenenfalls entscheiden zu können, ob ein direkter Nachweis von Kosten mehr Steuererleichterungen bringen kann als Pauschbeträge!

Wenn Sie unsicher sind, versuchen Sie einfach, beides geltend zu machen. Das Finanzamt wird Sie dann nach Berechnung beider Abzugsmöglichkeiten zur Entscheidung für eine der Alternativen auffordern.

4. Literaturhinweise und Adressen

Steuertipps für Menschen mit Behinderung (Stand 2019)

Bezugsadresse:
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Sekretariat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
0711/123-4577 oder 0711/123-4578

(Auf der Internetseite

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/service/publikation/did/steuertipps-fuer-menschen-mit-behinderung-1>
und <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/service/publikation/did/steuertipps-fuer-seniorinnen-und-senioren>

können Sie diese Broschüren auch als pdf-Datei herunterladen oder bestellen)

Steuertipps für Senioren (Stand 2022)

Bezugsadresse:
Ministerium für Finanzen Baden-Württ.
Sekretariat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
0711/123-4577 oder 0711/123-4578

C. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Auch nach Einführung der Pflegeversicherung sind immer noch fast die Hälfte aller Pflegeheimbewohner auf Leistungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) angewiesen. In der häuslichen Pflege sind Sozialhilfeleistungen andererseits noch viel zu wenig bekannt und viele schätzen ihren Umfang und die Voraussetzungen für einen Anspruch falsch ein.

Die Hinweise auf den folgenden Seiten fassen derzeitige Regelungen zusammen.

1. Voraussetzungen für Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ (§ 61 SGB XII)

- Eine Einstufung in eine der Pflegegrade 1-5 bei der Pflegeversicherung.
- Das monatliche Einkommen der pflegebedürftigen Person und ihres Ehepartners muss unter bestimmten Höchstgrenzen liegen, die individuell ermittelt werden. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich u.a. durch die Zahl mitzuversorgender Familienangehöriger sowie durch die Höhe der Wohnungsmiete. Auch andere finanzielle Belastungen können zum Teil berücksichtigt werden. Die Einkommensgrenzen liegen oft höher als vermutet. Besonders, wenn die notwendigen Ausgaben für die Pflege und Betreuung hoch sind und die Pflegeversicherung nur einen Teil der Kosten übernimmt, ist mit einer Zuzahlung im Rahmen der Sozialhilfe zu rechnen. In der häuslichen Versorgung klären spezielle Fachdienste welche Unterstützung gebraucht wird und gegebenenfalls durch Sozialhilfeleistungen mitfinanziert wird. Im Pflegeheim ist das nicht notwendig, weil die Kosten dort vorgegeben sind.
- Das Vermögen der pflegebedürftigen Person muss bis auf 10.000 € aufgebraucht sein (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 Durchführungsverordnung). Bei Verheirateten sind es 20.000 € des gemeinsamen Vermögens. Größere Vermögenswerte, die nachweisbar - aufgrund von Kontoauszügen oder Schenkungsurkunden - innerhalb der letzten 10 Jahre verschenkt wurden, müssen von den Beschenkten zurückerstattet werden und vom Pflegebedürftigen zunächst verbraucht werden, bis Sozialhilfeleistungen möglich sind. Diese Regelung soll vor allem den Missbrauch von Sozialhilfeleistungen verhindern. Schenkungen werden unter bestimmten Voraussetzungen nicht zurückgefordert (z.B. so genannte Pflicht- und Anstandsschenkungen, wie ein angemessener Geldbetrag zu besonderen Anlässen).
- Ein eigenes Auto gehört ebenfalls zum „Schonvermögen“ und muss nicht verkauft werden, wenn der aktuelle Gebrauchtwagenwert ca. 15.000 € nicht überschreitet. Die Betriebskosten werden jedoch nicht als notwendige Kosten zum Lebensunterhalt anerkannt (nur im Ausnahmefall bei besonderem Bedarf).
- Sozialhilfeleistungen sind allen anderen Leistungen (z.B. durch die Pflegeversicherung oder die Krankenkasse) nachgeordnet. Das heißt, sie werden, soweit ein Anspruch auf andere Leistungen besteht, nur in Ergänzung zu diesen gewährt.
- Mit einem Antrag auf Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ muss gegebenenfalls eine Einwilligung zur Offenlegung der eigenen Vermögensverhältnisse abgegeben werden. Das heißt, das Sozialamt darf sich zum Schutz vor Leistungsmissbrauch Informationen über Bankkonten u. Ä. einholen.

2. Müssen das eigene Haus oder die Wohnung verkauft werden, bevor oder während Leistungen beansprucht werden?

- Solange der Leistungsempfänger (pflegebedürftige Person) oder ihr Ehepartner oder minderjährige Kinder in der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus leben, bleibt das Wohneigentum geschützt (§ 90 Abs. 2 Nr.8 SGB XI). Die Größe des Wohnraums und der Wert müssen angemessen sein (kein Mietshaus, Villa; bis 80-90 qm Wohnfläche für Alleinstehende plus ggfs. bis zu 500-800 qm Grundstücksfläche sind angemessen).
- Liegt der Wert oder die Größe des Wohnraums über der Grenze, die vom Sozialamt als angemessen anerkannt werden kann, können Sozialhilfeleistungen als zinsfreies Darlehen bis zur Höhe des Verkehrswerts der überzähligen Wohnfläche gewährt werden. Dies hat für den Leistungsempfänger den Vorteil, dass er sein Wohneigentum nicht veräußern muss.

Das Sozialamt kann andererseits sofort Rückzahlungen fordern, wenn der Leistungsempfänger finanziell dazu in der Lage ist (Sicherung durch Grundschuldeintrag).

- Das gemeinsame Haus oder die Wohnung, in der der Ehepartner eines Pflegeheimbewohners lebt, ist kein geschütztes Vermögen mehr, wenn der zu Hause lebende Ehepartner stirbt oder z.B. dort auszieht. Das Wohneigentum wird dann nicht mehr von der sogenannten „Einsatzgemeinschaft“ (Lebenspartner und minderjährige Kinder) genutzt und wird deshalb zum verwertbaren (einsetzbaren) Vermögen.

Das Wohneigentum bliebe allerdings weiterhin geschützt, wenn vor dem Tod der dort lebenden Ehefrau und vor dem Tod des leistungsberechtigten Ehemanns im Pflegeheim weitere Verwandte dort mitwohnen und weiter wohnen sollen. Der Schutz erweitert sich dann sozusagen auf sie (§ 90 Abs. Nr 8, auch BGH-Urteil vom 6.2.13 XII ZB 582/12, Rdnr. 24). Zu beachten ist aber die unabhängig davon bestehende Rückzahlungspflicht der Erben (folgendes Kapitel).

Das Sozialamt stellt seine Zahlungen ein, wenn es davon ausgeht, dass der Vermögenswert des Wohneigentums fortan für die Begleichung der Heimkosten eingesetzt werden kann. Bisher gewährte Leistungen müssen allerdings zunächst nicht zurückgezahlt werden.

Eine Rückzahlungspflicht entsteht jedoch unter Umständen sobald geschütztes Vermögen vererbt wird (Rückzahlungspflicht der Erben, siehe nächstes Kapitel). Dies betrifft z.B. auch die zu Hause lebende Ehefrau, wenn Ihr Mann im Pflegeheim stirbt und sie die Hälfte des Wohneigentums von ihm erbt. Damit sie nicht das Haus oder die Wohnung verkaufen muss, kann die Rückzahlung gestundet werden und durch eine Hypothek gesichert werden.

Will man grundsätzlich vermeiden, dass Wohneigentum verkauft werden muss, um für laufende Heimkosten aufzukommen, gibt es grundsätzlich zwei Wege: Entweder werden die Heimkosten von anderen Personen, z.B. von den Kindern übernommen, oder es wird eine Hypothek auf das Wohneigentum aufgenommen, mit der die Heimkosten beglichen werden können.

Falls bereits vor dem Tod des Partners beträchtliche Sozialhilfeleistungen gewährt wurden, kann es für die künftigen Erben vorteilhafter sein, wenn eine Hypothek aufgenommen wird. Dadurch fallen die Heimkosten dem Pflegebedürftigen zur Last, auf dessen Nachlass das Sozialamt bis zur Höhe der über die letzten zehn Jahre gewährten Leistungen zurückgreifen kann (siehe nächstes Kapitel: „Rückgriff auf das Erbe“). Wird das Vermögen des Pflegebedürftigen nicht belastet, da andere Personen die Heimkosten übernehmen, steht es nach dessen Tod in voller Höhe für Rückzahlungen zur Verfügung.

3. Kann das Sozialamt Leistungen wieder zurückfordern?

Wurden Leistungen als **Darlehen** gewährt, muss das Darlehen zurückgezahlt werden, sobald es die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zulassen (gegebenenfalls wird die Rückzahlung in zumutbaren monatlichen Raten gestundet). Das Darlehen ist zinsfrei.

Rückzahlungspflicht der Erben (§ 102 SGB XI): Die Erben der leistungsberechtigten Person sind zur Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen der zurückliegenden 10 Jahre bis zur Höhe des Erbvermögens verpflichtet. Stirbt der Ehe- oder Lebenspartner vor der leistungsberechtigten Person, ist auch ihr Erbe von der Rückzahlungspflicht betroffen. Die Rückzahlungspflicht betrifft insbesondere vererbte Anteile aus seither geschütztem Wohneigentum und Vermögen. Wohnt z.B. der Ehepartner eines verstorbenen Heimbewohners in der gemeinsamen Wohnung und erbt die Hälfte der Wohnung vom Partner, ist er zur Rückzahlung verpflichtet. Die Rückzahlung muss gegebenenfalls in zumutbaren monatlichen Raten gestundet werden. Durch den Eintrag einer Grundschuld auf das Wohneigentum sichert sich der Sozialhilfeträger die Rückzahlung. Bei geringem Einkommen der Ehefrau kann das Sozialamt zunächst auf eine Rückzahlung verzichten und wartet bis die Ehefrau auszieht oder stirbt.

Beispiel: Ein Ehepaar ist je zur Hälfte (50%) als Eigentümer des gemeinsamen Hauses beim Grundbuchamt eingetragen. Der Ehemann wird pflegebedürftig, zieht in ein Pflegeheim und

erhält Sozialhilfeleistungen für einen Teil der Heimkosten. Das Haus, in dem die Ehefrau weiter wohnt, ist geschützt und muss nicht zur Begleichung der Heimkosten verkauft werden. Nun stirbt der Mann und die Ehefrau erbt von ihm seinen 50%-Anteil. Sie ist nun mit diesem geerbten 50%-Anteil zur Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen für ihren Mann verpflichtet. (Den eigenen 50%-Besitzanteil muss sie nicht einsetzen). Ihre Rente reicht jedoch gerade für den eigenen Lebensunterhalt. Eine monatliche Rate zur Rückzahlung kann sie nicht leisten. Das Sozialamt verpflichtet sie daher zum Eintrag einer Grundschild auf das Haus in Höhe von 50% seines aktuellen Verkehrswerts. Bei Auszug der Ehefrau oder ihrem Tod wird die Rückzahlung eingefordert.

Ausnahme von der Rückzahlungspflicht (Kostenersatz durch Erben § 102):

- **Der Leistungsempfänger erbt von seinem Ehe- oder Lebenspartner:** Dann besteht für ihn keine Rückzahlungspflicht aus dem Erbe. In dem Fall werden jedoch die Sozialhilfeleistungen umgehend eingestellt bis das Erbvermögen für die weitere Bezahlung der Heimkosten oder anderer Ausgaben verbraucht wurde. (So verhält es sich auch bei jedem anderen Vermögenszuwachs bei der leistungsberechtigten Person).
- **Bei besonderer Härte:** Auch, wenn für einen Erben eine besondere Härte entsteht, wenn er auf das Erbe verzichten muss, ist eine Ausnahme möglich. Der Kostenersatz ist dann nicht (oder nur teilweise) geltend zu machen. Eine besondere Härte sind außergewöhnliche Umstände im Einzelfall. Die Härte kann in der Person des Erben oder seiner finanziellen bzw. wirtschaftlichen Situation begründet sein. (LSG Baden-Württemberg: Urteil vom 22.12.2010 - L 2 SO 5548/08; BSG: Urteil vom 27.02.2019 - B 8 SO 15/17 R, Rn. 23; SG München: Endgültiges Urteil vom 07.04.2022 - S 46 SO 304/17, Rn 27).

Freibetrag und Umfang der Rückzahlung:

Der Nachlass muss nur bis zur Höhe der in den letzten zehn Jahren gewährten Leistungen eingesetzt werden. Zudem gibt es einen Freibetrag (das 6-fache der Regelbedarfsstufe 1 = 3.378 € für 2024). Außerdem besteht für den Lebenspartner oder einen Verwandten, der mit der pflegebedürftigen leistungsberechtigten Person nicht nur vorübergehend bis zu ihrem Tod in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und sie gepflegt hat, ein weiterer zusätzlicher Freibetrag von 15.340 €. (Bei mehreren pflegenden Angehörigen wird der Freibetrag aufgeteilt).

Einzusetzen ist der Wert des Erbes zum Zeitpunkt des Erbfalls (Aktivbestand). Bei Wohneigentum geht es um den aktuellen Verkehrswert. Abziehen sind vom Nachlassvermögen vorhandene Schulden (Verbindlichkeiten) des Erblassers (Erblasserschulden). Ebenso abziehen sind Kosten der Nachlasssicherung und Nachlassverwaltung sowie der Ermittlung der Nachlassgläubiger (Ermittlung noch unbekannter offener Rechnungen und Schulden). Auch die Bestattungskosten können abgezogen werden. Nicht abgezogen werden können jedoch die Kosten für die Testamentseröffnung und Erbscheinerteilung. Auch Kosten für die nachfolgende Grabpflege können nicht abgezogen werden. Ein Erbe kann das Erbe auch ausschlagen.

Auch, wenn Wohneigentum vor dem Tod eines Ehepartners an die Kinder verschenkt wurde, müssen die Kinder das Wohneigentum für die eventuellen Rückforderungen des Sozialamts einsetzen (§ 528 BGB), es sei denn, diese Schenkung liegt bereits mehr als 10 Jahre zurück.

4. Wie hoch sind die Leistungen?

Häuslicher Bereich:

Im häuslichen Bereich sind wie bei der Pflegeversicherung Sachleistungen und Geldleistungen zu unterscheiden.

- Die Sachleistungen (Pflegeleistungen) müssen über einen Pflegedienst bezogen werden. Dieser rechnet die Kosten direkt mit der Pflegeversicherung und dem Sozialamt ab.

Sachleistungen können im häuslichen Bereich einen Betrag bis zur Höhe der Leistungen erreichen, die auch bei einem Pflegeheimaufenthalt gewährt werden. Notwendigkeit und Umfang der Leistungen werden von speziell beauftragten Fachdiensten eingeschätzt, die dem Sozialamt dann Empfehlungen übermitteln.

In besonderen Fällen, so etwa, wenn ein Wechsel ins Pflegeheim mit besonderen unzumutbaren Schwierigkeiten oder Nachteilen verbunden ist, können die Leistungen im häuslichen Bereich sogar höher liegen als bei einem Pflegeheimaufenthalt, um eine besondere Härte durch den Wechsel ins Pflegeheim zu vermeiden.

- Werden über das Sozialamt Sachleistungen bezogen, kann unter bestimmten Voraussetzungen (unter anderem bei niedrigen Einkommensverhältnissen) zusätzlich auch ein (gekürztes) Pflegegeld vom Sozialamt gewährt werden.
- Ebenso kann das Sozialamt unter bestimmten sozialhilferechtlichen Voraussetzungen das Pflegegeld der Pflegeversicherung aufstocken. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Pflegeversicherung eine Kombinationsleistung gewährt.
- Wird bei der Pflegeversicherung nur Pflegegeld (Geldleistung) bezogen, kann das Sozialamt keine zusätzlichen Leistungen gewähren.
- Das Sozialamt kann im häuslichen Bereich z.B. auch Maßnahmen zur Wohnungsanpassung (notwendige Umbaumaßnahmen) unterstützen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Pflegeheim:

Fast alle Pflegeheime schließen mit den Sozialhilfeträgern und Pflegekassen Vereinbarungen ab, die die Kostensätze in den Heimen für alle Bewohner in gleicher Höhe festsetzen und begrenzen. In diesen Heimen beteiligt sich das Sozialamt an den Kosten des Heimaufenthalts bis zur Höhe der auch sonst selbst zu tragenden Kosten.

5. Was bleibt einem Pflegeheimbewohner an Bargeld, wenn das Sozialamt sich an den Kosten des Heims beteiligt?

Da in den Pflegeheimkosten bereits die Kosten für die Pflege, die Unterkunft, das Essen und in der Regel auch die Reinigung der Kleidung enthalten sind, verbleibt den Bewohnern, die Sozialhilfeleistungen erhalten, von der eigenen Rente nur ein kleiner monatlicher Barbetrag zur persönlichen freien Verfügung. Damit können sie z.B. den Friseur, die Fußpflege und andere persönliche Dinge kaufen. Der Betrag liegt 2024 bei 152 € im Monat. Zusätzlich wird eine Bekleidungs pauschale von monatlich 25 € gewährt (zusammen 177 €).

6. Was bleibt der Ehefrau oder dem Ehemann, wenn der Partner im Pflegeheim lebt?

Erhält der im Pflegeheim lebende Partner Leistungen der Sozialhilfe für die Heimkosten, wird dem zu Hause lebenden Ehepartner weiterhin ein angemessener Betrag aus den gemeinsamen monatlichen Renten (oder anderen Einkünften) belassen, damit er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Es müssen Einschränkungen zum bisherigen Lebensstandard hingenommen werden, jedoch wird die Existenzgrundlage des zu Hause lebenden Ehepartners gesichert.

Auf www.alzheimerberatung-stuttgart.de (Downloadbereich „Pflegeversicherung & finanzielle und rechtliche Fragen“ sowie bei <https://www.demenz-stuttgart.de/rat-und-information.html>) ist ein Text zu finden, in dem verständlich erklärt wird, was dem zu Hause lebenden Partner finanziell bleibt (Einkommen oder Rente und Vermögen). Dort werden Berechnungsregeln erklärt und eine Beispielrechnung vorgenommen. Auch der Kostenersatz durch Erben wird ausführlich erläutert (Titel: „Was bleibt finanziell bei Heimaufenthalt des Partners“).

7. Müssen Kinder für den Pflegeheimaufenthalt ihrer Eltern aufkommen?

Leibliche oder adoptierte Kinder sind nur zum Unterhalt ihrer Eltern verpflichtet, wenn ihr eigenes jährliches Bruttoeinkommen über 100.000 € liegt. Zum Einkommen zählen auch Einkünfte aus Vermietung oder von Wertpapieren. Das Einkommen des Ehepartners des Kindes spielt bei dieser Grenze keine Rolle.

Auch bei Überschreiten von 100.000 € Bruttoverdienst werden die notwendigen Zuzahlungen zu Pflegeheimkosten der Eltern häufig überschätzt. Bei der Berechnung ist zunächst nur das laufende Einkommen der leiblichen oder adoptierten Kinder entscheidend. Vermögenswerte der Kinder (Wohnung, Sparguthaben usw.) müssen, soweit sie nicht außergewöhnlich hoch sind, nicht eingesetzt werden und spielen auch bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags meist keine Rolle. Beim Einkommen gibt es hohe Freigrenzen (sogenannter „Selbstbehalt“). Erst wenn diese überschritten werden, muss ein Unterhaltsbeitrag geleistet werden. Die Freigrenze erhöht sich, wenn eigene unterhaltspflichtige Kinder vorhanden sind, durch bereits bestehende Schuldverpflichtungen und deren Rückzahlung, durch zu leistende Hausrücklagen für die eigene Wohnung oder durch laufende Zahlungen für die eigene Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung). Da es bei der Berechnung häufig auch Ermessensspielräume gibt, kann im Zweifelsfall fachkundiger Rat etwa bei einem diesbezüglich erfahrenen Rechtsanwalt eingeholt werden. Einwendungen gegen die Berechnung des Sozialamts sind möglich.

Aus dem Einkommen von Schwiegertöchtern und Schwiegersöhnen ist in keinem Fall ein Unterhaltsbeitrag zu leisten. Allerdings besteht gegenüber dem Sozialamt auch eine Auskunftspflicht der Schwiegertöchter und -söhne über deren Einkommensverhältnisse.

Hat beispielsweise der Schwiegersohn einer pflegebedürftigen Person auch ein hohes Einkommen, spielt dies bei der Berechnung der Unterhaltspflicht der Tochter gegebenenfalls eine Rolle.

8. Weiterführende Literatur und Adressen

Sozialhilfe und Grundsicherung (115 Seiten, kostenlos)

Bezugsadresse:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information,
Postfach 500, 53108 Bonn, Tel.: 0180 56 56-1 (Bestellnummer. A 207)

Die Broschüre kann auch über die Internetseite:

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.html> heruntergeladen oder kostenlos bestellt werden.

wichtige Adresse:

In Stuttgart ist eine unabhängige Beratung zu Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und Hilfe bei der Antragstellung beim **Bürgerservice Leben im Alter** möglich (Auskunft über das zuständige Stadtteilbüro erhalten Sie über die Telefonnummer 216-59099 zu erhalten).

9. Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen dienen ausschließlich der abstrakten Informationsvermittlung und nicht der Rechtsberatung generell oder im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen. Bei Rechtsfragen wird Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar empfohlen.

Welche Kosten müssen bei einem Pflegeheimaufenthalt selbst übernommen werden?

Werden für die Kosten des Heimaufenthalts Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen, betrifft dies nur den „verbleibenden Kostenanteil“, der auch sonst selbst übernommen wird. Die Pflegeversicherung erstattet auch beim Bezug von Sozialhilfeleistungen der „Hilfe zur Pflege“ weiterhin die üblichen Leistungen.

Beispiel

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Kostensatz des Pflegeheims	3.645 €	4.270 €	4.726 €	5.275 €	5.505 €
Leistungen der Pflegeversicherung	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
verbleibender Kostenanteil	3.520 € ¹⁾	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €

Bei Pflegegrad 2-5		Ab dem 1. Jahr	Ab dem 2. Jahr	Ab dem 3. Jahr	Ab dem 4. Jahr
Leistungszuschlag Pflegekasse ²⁾ ca.		300 €	600 €	1.000 €	1.500 €
verbleibender Kostenanteil		3.200 €	2.900 €	2.500 €	2.000 €

Das Beispiel bezieht sich auf ein Stuttgarter Heim mit durchschnittlichen Kostensätzen. Einzelne Heime können derzeit um bis zu 200 € höher oder niedriger liegen. Beschützte Stationen oder Heime speziell für demenzkranke Menschen mit mehr Pflegekräften können sogar um 800 € teurer sein.

- 1) Der selbst zu tragende Kostenanteil in Pflegegrad 1 ist höher als in Pflegegrad 2-5. Dies liegt daran, dass die Regelung zu gleichen selbst zu tragenden Kostenanteilen nur Pflegegrad 2-5 betrifft und die Pflegeversicherungsleistung in Pflegegrad 1 sehr niedrig ist. Allerdings benötigen Menschen in Pflegegrad 1 in der Regel keine stationäre Betreuung.
- 2) Den Leistungszuschlag der Pflegekasse für die Pflegeheim-Kosten gibt es seit 2022. Er wurde zur Senkung des selbst zu tragenden Kostenanteils eingeführt, da dieser Anteil aufgrund der allgemeinen Kosten- und Tarifsteigerungen der Pflegekräfte deutlich steigt. Der Zuschlag berechnet sich aus einem Prozentanteil aus den selbst zu tragenden pflegedgingten Kosten im Pflegeheim (Personalkosten der Mitarbeitenden abzüglich Pflegeversicherungsleistung). Er beträgt im ersten Jahr des Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung 15 % dieses Kostenanteils, im zweiten Jahr 30 %, im dritten 50 % und ab dem vierten Jahr 75 %.